

Stand: Januar 2024

Betretensrechte der Beschäftigten der Eichdirektion Nord Mitwirkungs- und Auskunftspflicht sowie Zugänglichkeit von Messgeräten Nichtanerkennung von Betriebsordnungen

Betretensrechte

Die Beschäftigten der Eichdirektion Nord haben nach § 52 Abs. 1 S. 1 und § 56 Abs. 1 MessEG zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten **Betretensrechte** zu Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsräumen.

Auch wenn die Betriebsordnung Kontrollen von Fremdfirmen vorschreibt, greifen diese für die Beschäftigten der Eichverwaltung nicht, da die privatrechtlichen Geschäftsbedingungen des Verwenders von Messgeräten nach **4.1.1 der Verwaltungsvorschriften gesetzliches Eichwesen (GM-AR)** keine Anwendung finden. Formalisierte, privatrechtliche Regelungen greifen in unzulässiger Weise in ein von der Eichbehörde geführtes hoheitsrechtliches Verwaltungsverfahren ein. Nach § 52 Abs. 5 bzw. § 56 Abs. 3 MessEG sind die Maßnahmen der Behörde zu dulden und die Behörden und deren Beauftragte sind zu unterstützen.

Auskunftspflicht

Nach **§ 52 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 MessEG sowie § 56 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 MessEG** dürfen Beschäftigte der Eichdirektion Nord, soweit es zur Durchführung des Eichgesetzes erforderlich ist, Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, Proben entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen der/des Auskunftspflichtigen, der Messgerätebesitzerin/des Messgerätebesitzers Einsicht nehmen. Die/der Auskunftspflichtige, die Messgerätebesitzerin/der Messgerätebesitzer hat die Maßnahmen zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behälter zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

Die Verweigerung von Zugang oder von Auskünften führt nach Belehrung zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Eine Ahndung kann ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro nach sich ziehen.

Zugänglichkeit und Zustand von Messgeräten

Nach § 33 MessEV müssen

- Messgeräte gereinigt und ordnungsgemäß hergerichtet sein
- und ungehindert und gefahrlos zugänglich sein.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Ausschluss von Verzichtserklärungen zu Haftung und Schadensersatz:

Nach **4.1.1 der Verwaltungsvorschriften gesetzliches Eichwesen (GM-AR)** finden privatrechtliche Geschäftsbedingungen von Antragstellerinnen und Antragsteller, Messgerätebesitzerinnen und -besitzer bei den Prüfungen durch die Beschäftigten der Eichdirektion Nord keine Anwendung.

Die Beschäftigten geben keine Verzichtserklärungen auf Schadensersatz bei Unfällen oder sonstigen Schäden ab.

Belehrungen, die sich nur auf Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrungen sowie Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Lebensmittelbereich durch den Antragsteller beziehen, werden von den Beschäftigten der Eichdirektion Nord unterzeichnet.

Ist mit der Unterschrift unter diesen Belehrungen eine Verzichtserklärung verbunden, ist die Unterschrift von der Beschäftigten/dem Beschäftigten zu verweigern.

Eichdirektion Nord
Zentrale Verwaltung
Düppelstraße 63
24105 Kiel
0431 988 4450
eichdirektion@ed-nord.de

Lesebestätigung des Auskunftspflichtigen/Messgeräteverwenders:

☐ Die Rechtsvorschriften S. 3 wurden ausgehändigt.

Kundenname/Firma	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Name/Vorname	
Datum/Unterschrift	

Fundstellen Gesetze (Auszüge)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der geltenden Fassung

§ 52 MessEG Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Marktüberwachung

(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten befugt, unbeschadet der Rechte aus Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte im Sinne dieses Gesetzes

1. hergestellt werden,
2. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
3. angeboten werden,
4. ausgestellt sind oder
5. in Betrieb genommen werden.

Sie sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu Prüfzwecken in Betrieb nehmen zu lassen. Diese Besichtigungs- und Prüfbefugnis haben die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten auch dann, wenn die Produkte in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt sind.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich nicht zumutbar, ist auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen Beauftragten nur zu, sofern sie nicht direkt oder indirekt

1. mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung oder Reparatur von Messgeräten oder gewerblich mit deren Verwenden befasst sind oder
2. mit Anbietern solcher Leistungen unternehmerisch verbunden sind.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können von Konformitätsbewertungsstellen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1 sowie von deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Werden sie nach Satz 1 tätig, haben sie die anerkennende Stelle zu informieren.

(5) Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen. Er hat auf Verlangen Informationen über diejenigen vorzulegen, von denen er in den letzten zehn Jahren Messgeräte bezogen oder an die er Messgeräte abgegeben hat. Er ist verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er kann die Auskunft über Fragen verweigern, deren Beantwortung den Verpflichteten oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 56 MessEG Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Verwendungsüberwachung

(1) Soweit es zum Zweck der Verwendungsüberwachung erforderlich ist, sind die Behörden und ihre Beauftragten befugt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, in oder auf denen Messgeräte verwendet werden. Das Betreten von Wohnräumen ist zulässig, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des

Seite 3 von 4

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Behörden und ihre Beauftragten sind befugt, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen.

- (2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen Beauftragten nur zu, sofern sie nicht direkt oder indirekt
1. mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung oder Reparatur von Messgeräten oder gewerblich mit deren Verwenden befasst sind oder
 2. mit Anbietern solcher Leistungen unternehmerisch verbunden sind.

(3) Der betroffene Verwender oder derjenige, in dessen Räumlichkeiten Messgeräte verwendet werden, hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen. Der betroffene Verwender ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er hat die von ihm aufzubewahrenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen. Befinden sich Unterlagen zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Messgeräts im Besitz eines Dritten, ist auch dieser auf Verlangen der zuständigen Behörden und ihrer Beauftragten zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Zwecke der Verwendungsüberwachung erforderlich ist; liegen die Unterlagen dem Dritten nur in elektronischer Form vor, genügt eine Vorlage in elektronischer Form. § 52 Absatz 5 Satz 4 und 5 ist auf die Verpflichteten nach Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 60 MesseG Bußgeldvorschriften

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
24. entgegen § 52 Absatz 5 Satz 1 oder § 56 Absatz 3 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet oder eine zuständige Behörde oder einen Beauftragten nicht unterstützt,
25. entgegen § 52 Absatz 5 Satz 3 oder § 56 Absatz 3 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 14, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu **zwanzigtausend** Euro geahndet werden.

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MesseV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der geltenden Fassung

§ 33 MesseV Pflichten der antragstellenden Person bei der Eichung

- (1) Die antragstellende Person hat die Messgeräte für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten.
- (2) Bewegliche Messgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, hat die antragstellende Person bei der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde oder an einem von der zuständigen Behörde angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen.
- (3) Messgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für ihre Eichung hat die antragstellende Person Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die antragstellende Person hat auf Verlangen der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde den Transport der Prüfmittel zu veranlassen oder besondere Prüfmittel bereitzustellen.
- (5) Zur Eichung hat die antragstellende Person der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde die nach § 17 beizuführenden Unterlagen des Messgeräts vorzulegen.